Verordnung über die

Kennzeichnungs-, Register-, und Kastrationspflicht für Freigängerkatzen in der Gemeinde Guxhagen

„Katzenschutzverordnung“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Guxhagen hat in ihrer Sitzung am 09.12.2016 aufgrund des § 21 Abs. 3 der „Verordnung zu Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften“ des Landes Hessen vom 24. April 2015 (GVBI. NR. 10 vom 30. April 2015), § 13 b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBI. I S. 1206, 1313) – geändert durch das Dritte Änderungsgesetz vom 04. Juli 2013 und Artikel 4 Absatz 90 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBI. I S. 3154) den Erlass folgender „Katzenschutzverordnung“ beschlossen:

§ 1

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

(1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen sowie registrieren zu lassen.

(2) Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen

(3) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 2
Durchführung und Überwachung

(1) Der Nachweis über die Kastration und die Registrierung ist dem Bürgermeister der Gemeinde Guxhagen als Örtliche Ordnungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Wird eine unkastrierte Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann dem Halter / der Halterin auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

§ 3
Bußgeldvorschriften

Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweiligen geltenden

Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Guxhagen für den Ordnungsamtsbezirk.

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) 1 Absatz 1 zuwiderhandelt,

b) entgegen § 2 Abs. 1 die Nachweise auf Verlangen nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Guxhagen, den 12.12.2016

Der Bürgermeister
Der Gemeinde Guxhagen

Slawik
Bürgermeister